



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5010 Salzburg

Salzburg, am 27.02.2014

Zahl: 20401-1/43270/1695-2013

Betreff: 380kV Salzburgleitung: Umweltverträglichkeitsgutachten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 13 Abs 1 UVP-G ist das UVG der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltschutzanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem BMLFUW unverzüglich zu übermitteln.

Gemäß § 13 Abs 2 UVP-G ist das UVG darüber hinaus für die sonstige Öffentlichkeit unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, wovon sich jedermann Abschriften anfertigen (lassen) kann.

Dieser Unterscheidung von Personenkreisen ist zu entnehmen, dass der Umweltschutzanwalt als Amts-/Legalpartei und qualifizierter Vertreter von Umwelt- und Naturschutzinteressen sowie als Bindeglied zur betroffenen Öffentlichkeit insofern eine privilegierte Stellung einnimmt, als ihm als Einzigen neben sonstigen Parteien, Nachbarn, Bürgerinitiativen, Umweltorganisationen und Gemeinden eine Papier-Ausfertigung des UVG zu übermitteln ist. Diese Differenzierung und Beschränkung hat ihre alleinige Begründung in der Sparsamkeit des Verfahrens und der Vermeidung von Kosten für den Druck von Unterlagen und Plänen.

§ 13 UVP-G regelt daher alleinig die Form, in der die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden und wie lange diese Informationen zur Einsicht bereit stehen. Die Frage des Umfangs und Bestehens von Parteirechten war bereits durch die Einwendungen zur UVE zu klären und hat das UVG darauf keinen weiteren Einfluss. Überdies ist eine Präklusion für die Legalpartei Umweltschutzanwalt ohnedies nicht möglich und für sonstige Parteien nach EU-Recht nicht geboten. Das UVP-Gesetz sieht daher auch keine Verpflichtung zur Stellungnahme zum UVG binnen einer bestimmten Frist vor.



Die ressortzuständige Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr. Rössler hat in ihrer öffentlichen Mitteilung vom 20.12.2013 auf diese Unterscheidung des Personenkreises hingewiesen und bewirkt, dass das UVG allen in § 13 UVP-G genannten Beteiligten zumindest zeitgleich zur Verfügung steht.

Am 20.12.2013 wurde sohin das UVG auf der Landeswebseite zur Verfügung gestellt sowie auch den in § 13 Abs 1 UVP-G genannten Institutionen übermittelt.

Aus Fristgründen erfolgte die Kundmachung der öffentlichen Auflage erst mit Edikt vom 08.01.2014 mit den Möglichkeiten der Einsicht und Vornahme von Abschriften. Eine Verpflichtung zur Stellungnahme unter Fristsetzung erfolgte nicht, kann doch bis zum letzten Tag Einsicht und Abschrift genommen werden.

Zeitgleich am 20.12.2013 übermittelte die Abteilung 4 AdSLR dem Umweltanwalt das UVG gemäß § 13 Abs 1 UVP-G. Im Anschreiben wurde ersucht eine „allfällige Stellungnahme“ zum UVG bis zum Ende der Auflagefrist (28.2.2014) an die Behörde zu richten sowie bis zu diesem Zeitpunkt mitzuteilen, wie viele Personen der Institution an der mündlichen Verhandlung teilnehmen werden.

Als Amts-/Legalpartei gemäß § 19 UVP-G wird mitgeteilt, dass sich – bedingt durch den Umfang des Vorhabens und die enorme Anzahl an betroffenen Schutzgütern – umfangreiche und fachlich notwendige und zeitaufwendige Repliken ergeben haben. Dabei sind teilweise auch noch die saisonalen Aspekte mit zu berücksichtigen, weshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur eine grundsätzliche Stellungnahme abgegeben werden kann. Es wird aber ohnedies davon ausgegangen, dass die festgelegte Stellungnahmefrist in erster Linie die am Verfahren mitwirkenden Behörden trifft, welche das Gutachten als Entscheidungsgrundlage benötigen und allenfalls dazu Ergänzungen fordern oder Anmerkungen kundtun. Für die übrigen Parteien hat die Übermittlung des UVG lediglich Informationscharakter. Überdies kann die Einbeziehung des Umweltanwalts in den Kreis nach § 13 Abs 1 UVP-G keine Schlechterstellung im Vergleich zum übrigen per Edikt angesprochenen Parteienkreis bewirken.

Zur Frage der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung:

Es wird mitgeteilt, dass die Landesumweltanwaltschaft Salzburg an der mündlichen UVP-Verhandlung aus heutiger Sicht mit voraussichtlich 5 Personen teilnehmen wird.

Zu folgenden Punkten des UVG kann aus derzeitiger Sicht folgende grundsätzliche Stellungnahme abgegeben werden:

Die Bedenken der LUA in den Einwendungen vom 15.5.2013 konnten weder im UVG noch in der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen entkräftet werden, die Einwendungen bleiben daher vollinhaltlich aufrecht.



Energiesysteme/Engietechnik/Energiewirtschaft

Der Gutachter versucht darzustellen warum die Alternativen Teilverkabelung/Verkabelung nicht Stand der Technik seien bzw. bei der Salzburgleitung nicht machbar wären. Damit verkennt er vollkommen seine Aufgabe, nämlich die Kontrolle der Aussagen in der Umweltverträglichkeitserklärung der eingereichten Freileitung. Es wäre nach Auffassung der LUA von gleichwertigen Sachverständigen mittels Literaturzitenen zumindest ebenso leicht aufzuzeigen, dass bei modifizierter Planung (z.B. mittels drei redundanter Kabelstränge) eine Teilverkabelungslösung eine gleichwertige Betriebssicherheit wie eine Freileitung aufweisen könnte, Naturkatastrophen wie Sturmschäden, Lawinen, Baum- und Strauchschäden, Felsstürze, Muren und Hochwasser eingeschlossen. Oder dass eine modifizierte Trasse, z.B. eine Teilverkabelung in kurzen Stollen, eine verbesserte Betriebssicherheit in den Salzachöfen bedeuten würde.

Gerade im Gebirge zeigen die Erfahrungen mit Naturgefahren wie unsicher und störanfällig hier Freileitungen sind. 2014 waren weite Teile Kärntens tagelang ohne elektrische Energie weil Freileitungen durch große Schneemengen verbunden mit Eisbildungen gestört bzw. mechanisch beschädigt waren. 2013 legten Muren im Felbertal die 400 kV-Leitung um, 2008 war die Salzachleitung wochenlang durch Sturmschäden (geknickte Masten) lahmgelegt. Damit ist auch die Einzigartigkeit dieser Leitung widerlegt, denn trotz dieser Totalausfälle kam es zu keinen nennenswerten Blackouts. Damit sind auch die immer wieder angeführten n-1 Sicherheiten zu relativieren und können in den Bereich der reinen Wirtschaftlichkeitsfaktoren eingeordnet werden.

Eine weiteres Indiz für nicht nachvollziehbare Begründungen zur n-1 Sicherheit ist die Tatsache, dass trotz der im Teil Elektrotechnik angeführten Störfällen aus Naturereignissen zwei bis jetzt getrennt geführte Leitungen niedrigerer Spannungsebenen auf der 380 kV-Leitung mitgeführt werden sollen. Dadurch wird natürlich die Betriebssicherheit verringert, denn im Störfall wären drei Leitungen gleichzeitig außer Betrieb.

Eine hohe Betriebssicherheit garantiert natürlich auch eine hohe Rendite. Diese unter marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sehr bedeutsame Handelsgrundlage wurden in der vorliegenden Begutachtung Energiewirtschaft vollkommen außer Acht gelassen. Der Gutachter betrachtet die energiewirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aspekte sehr einseitig ausschließlich mit der Netz- und Versorgungssicherheit. Auf den Stromhandel und die nicht näher angegebenen Transitanteile, die eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der öffentlichen Interessen darstellen, wurde vollkommen vergessen.

Die Zusammenfassende Bemerkung, dass es zur beantragten 380 kV Freileitung keine brauchbare technische Alternative gäbe ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht dem Stand des Wissens. Es ist sogar mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass eine Teilverkabelung mit einer ausreichenden Anzahl von Systemen zu einer höheren Betriebssicherheit im Vergleich zu einer Freileitung führen könnte.



Landschaft:

Zum Thema Landschaft ist anzumerken, dass sich an der methodischen und inhaltlichen Kritik aus den Einwendungen zur UVE auch in Bezug auf das UVG nichts Wesentliches geändert hat. Die Schutzgüter Landschaftsbild, Charakter und Erholungswert der Landschaft wurden – mit Ausnahme der zusammenfassenden Bewertung – nicht erwähnt oder geprüft, obwohl das Sbg NSchG im ggst Verfahren anzuwenden gewesen wäre. Die Prüfung erfolgte anhand anderer Schemata von Bundesbehörden für die Beurteilung von Straßen und Schienenvorhaben, welche hier aber weder vorliegen noch einschlägig sind. Tatsächlich liegen aber beim Schutzgut Landschaft weitaus mehr erhebliche Auswirkungen vor, als bisher – nicht schlüssig und nachvollziehbar – ermittelt. Das UVG zeigt aber jedenfalls auf, dass die 380 kV Leitung in 9 Landschaftsräumen und in 23 Landschaftskammern nicht umweltverträglich ist, wobei als besonders gravierend die Nocksteinquerung anzusprechen ist. Letzterem sind aus fachlicher Sicht aber zwingend noch weitere Bereiche als besonders gravierend und nicht umweltverträglich hinzuzufügen.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotop/Ökosysteme

Im Hinblick auf den Artenschutz ist zu konstatieren, dass die Gutachten von zum Teil völlig falschen rechtlichen Prämissen ausgehen, auf deren Basis die Gutachten zwar schlüssig aufbauen, welche inhaltlich gemessen an den zu beachtenden Schutzkriterien aber ein falsches Ergebnis liefern. Wer für die Vorgabe dieser Prämissen verantwortlich zeichnet ist derzeit nicht nachvollziehbar, letztendlich führt dies aber zu Rechtswidrigkeiten im Ergebnis.

Im Gutachten wurde festgestellt, dass zahlreiche gemäß § 24 NschG 1999 i.d.g.F. geschützten Lebensräume durch die geplanten Maßnahmen mehr als unbedeutend abträglich beeinflusst werden (UVGA Seite 648ff). Diese Feststellung findet aber keinen Eingang in die abschließende Beurteilung.

Im Gutachten REVITAL wird auch auf die Gefahr des Verschleppens gebietsfremder Arten (Neophyten) hingewiesen. In den Auflagen wurden aber keine konkreten Maßnahmen zur Abhilfe aufgenommen.

Da trotz eingriffsmindernder Maßnahmen weder die Tötung von Tieren noch die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tiere ausgeschlossen werden kann, ist vom Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen.

Auch bei geschützten Pflanzen ist vom Eintreten des Verbotstatbestandes auszugehen, da eine Umsiedlung, beispielsweise bei Orchideen, in vielen Fällen nicht erfolgreich ist.

Eine der zentralen Aussagen des UVG in diesem Bereich lautet:

„Ohne das projizierte Paket an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen würden aufgrund der Dimension des Vorhabens allerdings hohe bis tlw. sehr hohe Resterheblichkeiten bestehen bleiben, die von einem Verschwinden lokaler Populationen geschützter bzw. gefährdeter Pflanzenarten, über vermehrte Tötungen von FFH-Tierarten



und bleibende Struktur- und Funktionsschäden von Lebensräumen bis hin zu negativen sekundären und tertiären Effekten, die über den räumlichen Bereich des geplanten Neubaus hinausgehen, reichen würden.“

Demzufolge ist das Vorhaben grundsätzlich gesehen nicht umweltverträglich.

Das Gutachten geht aber fälschlicherweise davon aus, dass die in der UVE enthaltenen Vorschläge, welche diese negativen Auswirkungen vermeiden oder vermindern sollen, bereits verbindlich sind. Dem ist nicht so, denn es handelt sich – wie auch bei den ergänzenden Anmerkungen von REVITAL selbst – nur um Vorschläge, deren Umsetzung aber nicht rechtlich gesichert ist und für die auch nicht enteignet werden kann. Insofern ändert sich nichts an der diesbezüglich bereits zur UVE geübten Kritik, dass hierüber Verträge mit den Grundstückseigentümern und deren Zusagen vorzulegen sind. Andernfalls ist eine Umweltverträglichkeit jedenfalls nicht möglich.

Ornithologie und Fledermäuse

Im Großen und Ganzen werden im UVGA die Befunde und Aussagen der UVE übernommen – ein kritisches Hinterfragen dieser Aussagen erfolgte nicht. Die Ausführungen in Befund und Gutachten entsprechen dabei keinesfalls grundsätzlich anzuwendenden fachlichen und im Land geltenden Standards. Darüber hinaus trifft der Gutachter zum Teil rechtlich falsche Aussagen, welche ihm nicht zustehen. Die fachlichen Ausführungen sind in vielen Fällen nicht schlüssig bzw. werden derart pauschaliert, dass eine Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf einzelne Arten gar nicht möglich ist.

Die Aussagen zu Wanderfalke und Uhu widersprechen teilweise krass dem derzeitigen Stand des Wissens und sind fachlich nicht haltbar. Da diese Arten zudem nicht dem Naturschutzgesetz sondern dem Jagdgesetz unterliegen beantragt die LUA die Behandlung dieser Arten durch den wildökologischen ASV.

Auch bei den Vögeln und Fledermäusen ist im Fall der Verwirklichung des Projekts – entgegen der Ansicht von REVITAL – vom Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen. Der Schluss von REVITAL, dass für sonstige Vögel außer Auerhühnern CEF-Maßnahmen nicht erforderlich wären, ist daher fachlich falsch. Eine Kompensation für die sonstigen Vögel und Fledermäuse aus dem CEF-Maßnahmenpaket für das Auerhuhn samt Altholzzellen ist fachlich nicht gegeben.

Wildökologie/Ornithologie

Der ASV setzt sich insbesondere mit den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Auerhuhn auseinander. Dabei kommt er zu dem Schluss, dass die derzeit in den ergänzenden Einreichunterlagen vorliegenden Maßnahmen viel zu klein dimensioniert sind und daher bei weitem nicht ausreichen, um den zu erwartenden Lebensraumverlust



bzw. dessen Wertminderung für diese Vogelart zu kompensieren. Diese schlüssig begründete Beurteilung teilt auch die LUA und verweist auf die Ausführungen in den Einwendungen vom 15.5.2013. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass in einem anderen UVP-Verfahren die Eingriffe in Auerhuhnlebensraum mit dem Faktor 1:4 kompensiert wurden.

Die beantragte 380kV-Leitung muss daher auch im Teilbereich Wildökologie/Ornithologie als nicht umweltverträglich eingestuft werden und ist diesfalls eine Bewilligung zu versagen.

Öffentliches Interesse, Alternativen und Ersatz

Ein öffentliches Interesse an der Gewinnmaximierung durch Stromhandel, während die Grundversorgung bereits bisher sichergestellt war, wird nicht erblickt.

Alternativlösungen werden nach Vorlage weiterer Gutachten noch intensiv zu diskutieren sein.

Zu den Ersatzberechnungen kann bereits jetzt vorausgeschickt werden, dass die Berechnung falsch und unter unzulässiger Heranziehung verschiedenster Maßnahmen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Wiener
Umweltanwalt

